

ARRG – E (Stand 15. 11. 2011)	Änderungswünsche VKM HN	Anmerkungen
-------------------------------	-------------------------	-------------

**Kirchengesetz
Über das Verfahren zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie –
ARRG.DW)
Vom Entwurf**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf Grund von Artikel 70 Abs. 2 der Kirchenordnung beschlossen
bzw.
Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am ... in... das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

Keine Änderungswünsche

§ 2 Geltungsbereich, Ermächtigung

Dieses Kirchengesetz gilt im Bereich des Diakonischen Werkes Hessen Plus (im Folgenden

Keine Änderungswünsche

ARRG – E (Stand 15. 11. 2011)	Änderungswünsche VKM HN	Anmerkungen
-------------------------------	-------------------------	-------------

Diakonisches Werk), wenn das zuständige Organ seine Übernahme beschlossen hat.

§3 Organe

- (1) Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission, der Schlichtungsausschuss und der Wahlvorstand gebildet.
- (2) Während der Amtszeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtszeit haben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe Kündigungsschutz in dem Umfang wie er für Mitglieder der Mitarbeitervertretung im Bereich des Diakonischen Werkes besteht.

- (1) Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet
- (2) Keine Änderungswünsche

Der VKM HN lehnt das vorgeschlagene „Urwahl-System“ ab. In der Konsequenz wird dieses den Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht gerecht und begünstigt einseitig große Diakonische Träger. Die bisherige Regelung der EKHN wird als eher zielführend gesehen. U. E. wird verkannt, dass Arbeitsrechtsregelungen einen Rahmen brauchen, in dem diese von Dienstnehmerseite diskutiert und nach Zielvorstellungen etwa ver.di oder vkm ausgerichtet werden. Das Entsendeprinzip sollte erhalten bleiben.

§ 4 Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen

- (1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen Arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den in Satz 1 genannten Regelungen entsprechen.
- (2) Das Diakonische Werk kann aufgrund seiner Satzung die Anwendung anderer arbeitsrechtlicher Regelungen zulassen.
- (3) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses über arbeitsrechtliche Regelungen sind nach Erlangung der Rechtskraft in geeigneter Form zu veröffentlichen.

- (1) Keine Änderungen
- (2) Ersatzlos streichen
- (3) Keine Änderungswünsche

Die Öffnungsklausel ist unbegründet und höhlt die Beschlusslage der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. Im Übrigen widerspricht dies auch dem „Verbindlichkeitsgebot“ des EKD-Eckpapiers.

ARRG – E (Stand 15. 11. 2011)	Änderungswünsche VKM HN	Anmerkungen
-------------------------------	-------------------------	-------------

Arbeitsrechtliche Kommissionen

§ 5 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, die Arbeitsbedingungen der im Diakonischen Werk und seinen Mitgliedern im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis Beschäftigten zu regeln. Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung der Arbeitsverhältnisse und gilt ergänzend für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist paritätisch und repräsentativ mit Mitgliedern besetzt, die unabhängig und an keine Weisungen gebunden sind. Kommt die Arbeitsrechtliche Kommission zu keinem Ergebnis, so kann jede Seite einen nach gleichen Grundsätzen gebildeten Schlichtungsausschuss unter neutralem, stimmberechtigtem Vorsitz anrufen, der verbindlich entscheidet.
- (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Gesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Gesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung sowie bei Regelungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes für die Diakonie **mitzuwirken**.
- Eine schriftliche Stellungnahme alleine entspricht nicht dem Sinn des „Dritten Weges“. Wenn man die Arbeitsrechtliche Kommission so abwertet, sollte ehrlicherweise gleich der erste Weg beschritten werden. Das Mitarbeitervertretungsgesetz sollte ausdrücklich eingeschlossen sein.

§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an
- a) Auf Dienstnehmerseite neun Mitglieder als Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes.

ARRG – E (Stand 15. 11. 2011)	Änderungswünsche VKM HN	Anmerkungen
-------------------------------	-------------------------	-------------

b) Auf Dienstgeberseite neun Mitglieder als Vertreter bzw. Vertreterinnen von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein,
 1. Wer zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und
 2. haupt- oder nebenberuflich im diakonischen Dienst im Bereich des Diakonischen Werkes steht.

Ergänzung zu (3)

1. Ohne Änderungen
2. Ohne Änderungen
3. Jede entsendende Stelle kann ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied entsenden, das nicht haupt- oder nebenamtlich im Diakonischen Dienst steht.

Dies eröffnet die Möglichkeit, etwa landeskirchliche Mitarbeiter/innen oder eine allein am Kriterium der fachlichen Kompetenz zu messende Rechtsvertretung etc. mit einzubeziehen.

§§ 7 – 13 „Urwahlprinzip“

Entsendeprinzip gem. ARRG.EKHN §§ 7 ff

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter im diakonischen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen entsandt.

(2) Als Mitarbeitervereinigungen im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten solche Vereinigungen, die einen freien, organisierten, auf Dauer angelegten und vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Zusammenschluss diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

Die im ARRG der EKHN und des DWHN festgeschriebene Forderung nach Repräsentanz aller Berufsgruppen sollte ersatzlos gestrichen werden, weil es solche Einschränkungen in den Arbeitsrechtsregelungsgesetzen anderer Landeskirche nicht gibt und weil zudem hierdurch so genannte Spartengewerkschaften benachteiligt würden.

ARRG – E (Stand 15. 11. 2011)	Änderungswünsche VKM HN	Anmerkungen
-------------------------------	-------------------------	-------------

§ 14 Dienstgebervertreter

Die Dienstgebervertreter werden durch den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes entsandt.

Keine Änderungsvorschläge

§ 15 Amtszeit

- | | | |
|---|--|---|
| <p>(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. 09. des vierten auf das Jahr der konstituierenden Sitzung folgenden Jahres.</p> <p>(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung ist möglich.</p> <p>(3) Das Amt eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. Ein Amt gilt als niedergelegt, wenn ein Mitglied drei Mal in Folge unentschuldig der Sitzung fernbleibt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ein. Für ein stellvertretendes Mitglied rückt ein Ersatzmitglied nach.</p> <p>(4) Die Ersatzmitglieder der Dienstgebervertreter werden vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes benannt.</p> <p>(5) Die Ersatzmitglieder der Dienstnehmerseite werden der Reihe nach aus dem nichtgewählten Bewerbern bzw. Bewerberinnen derjenigen Listen entnommen, denen die zu ersetzenden stellvertretenden Mitglieder angehören. Ist eine Liste erschöpft, so ist das Ersatzmitglied</p> | <p>(3) Das Amt eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ein. Für ein stellvertretendes Mitglied rückt ein Ersatzmitglied nach.</p> | <p>Sanktionsmöglichkeiten bei wiederholtem Fernbleiben sollten ersatzlos gestrichen werden, weil diese Regelung dem „System Dritter Weg“ und dem Verständnis einer Dienstgemeinschaft entgegenstehen.</p> |
|---|--|---|

ARRG – E (Stand 15. 11. 2011)	Änderungswünsche VKM HN	Anmerkungen
-------------------------------	-------------------------	-------------

derjenigen Liste zu entnehmen, auf die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl der nächste Sitz entfallen würde.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden.

Das Diakonische Werk und seine Mitgliedeinrichtungen haben die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre Mitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können alle für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte einholen.

Dienstnehmer- und Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils die Beratung unabhängiger sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen; soweit dies erforderlich ist. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben; hierauf sind die in Anspruch genommenen Dritten zu verpflichten.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall der bzw. die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen. Sie sind für die Kommissionstätigkeit im erforderlichen Umfang von der

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen. Sie sind für die

Der Umfang von 50% Freistellung entspricht dem tatsächlichen Aufwand und ist in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen anderer Landeskirchen üblich. Die Festlegung der jeweiligen Freistellungskontingente sollte

ARRG – E (Stand 15. 11. 2011)	Änderungswünsche VKM HN	Anmerkungen
-------------------------------	-------------------------	-------------

Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistellungsumfang der Mitglieder fest. Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses. Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Diakonischen Werkes erstattet.

Kommissionstätigkeit im Umfang von 50% einer Vollzeitstelle ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Diakonischen Werkes erstattet.

festgeschrieben sein; die jeweilige Diskussion zu Beginn einer Amtsperiode hat sich in der Vergangenheit als unwürdig erwiesen.

§ 17 Schweigepflicht

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von anwesenden Dienstnehmer- oder Dienstgebervertretern übereinstimmend für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende über ihre Schweigepflicht zu belehren.

§ 17 komplett streichen

Jede/r ist ohnehin zum Datenschutz und zur Wahrung dienstlicher vertraulicher Informationen verpflichtet. Es dient der Transparenz, insbesondere aber der Abstimmungsmöglichkeit in der Gewerkschaft in den Verbänden, dass arbeitsrechtliche Vorhaben dort diskutiert werden.

§ 18 Vorsitz und Geschäftsführung

Der bzw. die bisherige Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Der bzw. die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der Dienstnehmervertreter bzw. aus der Gruppe der

ARRG – E (Stand 15. 11. 2011)	Änderungswünsche VKM HN	Anmerkungen
-------------------------------	-------------------------	-------------

Dienstgebervertreter (aus der Gruppe der als Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsandten Mitglieder bzw. aus der Gruppe der als Vertreter bzw. Vertreterinnen der Leitungsorgane entsandten Mitglieder) zu wählen. Der bzw. die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Der bzw. die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der bzw. die Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

(5) Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es das stellvertretende Mitglied und die Geschäftsführung.

(7) Ist sowohl der bzw. die Vorsitzende, als auch sein bzw. ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin verhindert, übernimmt das älteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben des bzw. der Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung. Die Sitzungsleitung übernimmt in diesem Fall das älteste anwesende Mitglied.

(8) Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle beim Diakonischen Werk eingerichtet. Der bzw. die Vorsitzende der Arbeits-

Absatz 7: ersatzlos streichen

Absatz 8: Streichen der Worte „mit beratender Stimme“.

Dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter /in kommt eine besondere Bedeutung zu. Er/sie hat die Übersicht über die jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen und leitet auch die vorbereitenden Sitzungen. Die notwendige Kompetenz hierfür kann nicht durch ein Kriterium wie Alter ersetzt werden

Es hat sich in der Praxis sehr bewährt, dass der Geschäftsführer bzw. die

ARRG – E (Stand 15. 11. 2011)	Änderungswünsche VKM HN	Anmerkungen
-------------------------------	-------------------------	-------------

rechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil; er bzw. sie darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 19 Beschlussverfahren

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht beschlussfähig, wird zu einer erneuten Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser Sitzung darauf hingewiesen war.

(2) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder. Sie können im Einzelfall mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden, um eine interne Abstimmung auf Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite im Nachgang zu ermöglichen. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt. Ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung, der das Datum seines Inkrafttretens nicht regelt, ist unwirksam.

(3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen sachkundige Berater bzw. Beraterinnen hinzuziehen.

(6) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

(7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine

Absatz 1 und 2 ersetzen durch:
 Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der /dieVorsitzende oder sein/ihr/e Stellvertreter/in anwesend sind.
 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. War die Kommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, so ist sie in der dritten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser Sitzung darauf hingewiesen war; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Absatz 6
 Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet in der Arbeitsrechtlichen Kommission eine geheime Abstimmung statt.

Geschäftsführerin eher als „unparteiische Person“ wahrgenommen wird, wenn er oder sie keine beratende Stimme hat.

Die Regelung entspricht dem ARRG.EKHN und hat sich so bewährt.

ARRG – E (Stand 15. 11. 2011)	Änderungswünsche VKM HN	Anmerkungen
-------------------------------	-------------------------	-------------

Geschäftsordnung geben.

(8) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

(9) Hat der Schlichtungsausschuss nach § 21 Absatz 3 einen Einigungsvorschlag unterbreitet, so hat der bzw. die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission einzuberufen. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren nach § 21 Absatz 4 fortgesetzt.

(10) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse des Schlichtungsausschusses nach § 21 Absatz 4 binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung der tragenden Gründe aufheben. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Gegen diesen Beschluss kann der Schlichtungsausschuss nicht angerufen werden.

Schlichtungsausschuss

§ 20 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. ist. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. § 17 gilt entsprechend.

(3) Der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben, dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum

Absatz 9 und Absatz 10 ersatzlos streichen

2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

Verbindliche Beschlüsse kann nur die Arbeitsrechtliche Kommission treffen – einem Ausschuss kommt dieses Recht nicht zu .

In der Konsequenz bedeutet die Aufhebung des Schlichterspruchs das Ende der „Dritten Weges“. Die Schlichtung muss für beide Seiten verbindlich bleiben. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Sitzung „unverzüglich“ einberufen werden muss. I. E. kann dies auch turnusmäßig erfolgen.

ARRG – E (Stand 15. 11. 2011)	Änderungswünsche VKM HN	Anmerkungen
-------------------------------	-------------------------	-------------

Diakonischen Werk bzw. einem Vereinsmitglied des Diakonischen Werkes oder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen, oder einem Leitungsorgan des Diakonischen Werkes angehören.

(4) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen benennen

jeweils zwei Beisitzer bzw. Beisitzerinnen und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

(5) Der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Zahl ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt und von einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Leitungsorgane des Diakonischen Werkes im Rahmen eines Gottesdienstes eingeführt.

(6) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende gewählt sind, so bestimmt der bzw. die Vorsitzende des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau diese, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 bis 4 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder entsandt. Mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn, diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.

Absatz 6: ersatzlos streichen

Der Absatz ist entbehrlich, da keine Sitzung ohne Vorsitzende/n oder Stellv. Vorsitzende/n stattfinden kann. Die Einführung einer erneuten Instanz (Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der EKHN) in das Verfahren halten wir ebenfalls für problematisch. Die Benennung des KVVG als weitere Instanz führt auch zur Frage warum das kirchliche Verwaltung- und Verfassungsgericht für den Schlichtungsausschuss der ARK des DWHN verantwortlich gemacht wird. Hier werden ja wohl Strukturen vermischt.

ARRG – E (Stand 15. 11. 2011)	Änderungswünsche VKM HN	Anmerkungen
-------------------------------	-------------------------	-------------

§ 21 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss der bzw. die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen. Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit der Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Er bzw. sie ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Schlichtungsausschuss legt der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Anhörung der Beteiligten einen Einigungsvorschlag vor.

(4) Wird das Schlichtungsverfahren nach § 19 Absatz 9 fortgesetzt, so entscheidet der Schlichtungsausschuss nach abermaliger Anhörung der Beteiligten. Die tragenden Gründe sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Schlichtungsausschuss kann Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.

1) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss der bzw. die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen. Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit der Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Absatz 3 und Absatz 4 ersatzlos streichen

Die Einführung eines autokratischen Prinzips widerspricht dem Grundgedanken einer demokratischen, rechtsstaatlichen Ordnung und letztlich auch dem einer Dienstgemeinschaft im Dritten Weg.
Ein Mediationsverfahren in dieser Form ist nicht erwünscht und hat sich im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts nicht unbedingt bewährt.

§ 22 Kosten

1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses werden vom Diakonischen Werk getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere:

- a) Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden,
- b) Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Mitglieder,
- c) Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses,
- d) notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen

!.) Darüber hinaus stellt das Diakonische Werk der Dienstnehmerseite ein jährliches Grundbudget von 50.000 € zur Verfügung.

ARRG – E (Stand 15. 11. 2011)	Änderungswünsche VKM HN	Anmerkungen
-------------------------------	-------------------------	-------------

Kommission und des Schlichtungsausschusses
 (3) Für die Kosten der erforderlichen Beratungen stellt das Diakonische Werk der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Machen die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstnehmerseite geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss.
 (4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.

Die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission muss ihr Budget selbst verwalten können und hierbei unabhängig sein.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Beginn der ersten Amtszeit

(1) Unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellt der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsorgans des Diakonischen Werkes den Wahlvorstand gem. § 7 Abs. 6.
 (2) Die Vertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Leitungsorgane des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in den bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt wird.
 (3) Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung wird die Arbeitsrechtliche Kommission von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes einberufen, der bzw. die die Sitzung bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission leitet.
 (4) Mit der ersten konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission geht die Zuständigkeit nach § 5 auf die neue Arbeitsrechtliche Kommission über. Die

Es gibt keine Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DWHN (AGMAV hat keine Mitglieder entsandt).

ARRG – E (Stand 15. 11. 2011)	Änderungswünsche VKM HN	Anmerkungen
-------------------------------	-------------------------	-------------

Zuständigkeit der jeweiligen bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen endet damit. Dies gilt entsprechend für den Schlichtungsausschuss.

§ 24 Änderung geltender Vorschriften

(1) Das bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltende Arbeitsrecht für privatrechtlich organisierte diakonische Einrichtungen bleibt in Kraft, solange nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

(2) Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk

§ 25 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2013 in Kraft, frühestens jedoch nach Zustimmung des zuständigen Gremiums.